



Gesetzentwurf

des Abgeordneten Lukas Friedman und der
Fraktion der LDP

**Entwurf eines Gesetzes für Finanzklarheit,
Fördertransparenz und Wirksamkeitsprüfung
(Finanzklarheits- und Prüfgesetz – FinKlarPrüfG)**

A. Problem und Ziel

Die Verwendung öffentlicher Mittel muss für den Landtag und die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein. Förderprogramme, Zuwendungen und Landesbeteiligungen werden bislang jedoch nicht einheitlich nach Ziel, Laufzeit, Mittelvolumen, tatsächlicher Auszahlung, Wirkung und Folgekosten dargestellt. Es fehlen verbindliche Standards für Evaluationen, für die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und für die Folgerungen aus festgestellter Unwirksamkeit. Dadurch können Programme fortgeführt werden, obwohl ihr ursprünglicher Zweck entfallen ist, ihr Vollzugaufwand außer Verhältnis zum Nutzen steht oder gleichartige Förderungen nebeneinander bestehen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Transparenz und Wirksamkeit im Förderwesen des Landes verbindlich auszugestalten. Das Gesetz schafft ein zentral zugängliches Finanzklarheitsportal, standardisiert Ziele und Evaluationen, regelt Konsequenzen bei unterlassener Evaluation und sichert die Vollständigkeit sowie Qualität veröffentlichter Daten. Es schafft keinen Anspruch auf Förderung und wahrt Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Sicherheitsinteressen.

B. Lösung

Das Gesetz verpflichtet das für Finanzen zuständige Ministerium zum Betrieb eines Finanzklarheitsportals. Es enthält Haushaltsdaten, ein Förderregister, Informationen über große Einzelzuwendungen, Beteiligungsberichte, Evaluationen und jährliche Finanzklarheitsberichte. Neue Förderprogramme werden nur mit festgelegtem Ziel, messbaren Indikatoren, Laufzeit, Kostenabschätzung und Evaluationsplan eingerichtet. Förderprogramme werden grundsätzlich spätestens im vierten Laufzeitjahr evaluiert. Eine Verlängerung oder wesentliche Ausweitung ohne Evaluation ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Bei Verstößen gegen Veröffentlichungs-, Datenübermittlungs- und Evaluationspflichten sieht das Gesetz abgestufte Maßnahmen vor: Nachfrist, Veröffentlichung eines Transparenzvermerks, Sperre neuer Förderbewilligungen, Bericht an den Landtag und dienstrechtliche Prüfung bei Pflichtverletzungen. Gegen Förderempfänger sind Rückforderung, Verzinsung, Ausschluss von künftigen Förderungen und ein Bußgeld möglich, wenn sie vorgeschriebene Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig, unvollständig oder nicht fristgerecht übermitteln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen einmalige Kosten für Aufbau und Anbindung des Finanzklarheitsportals sowie laufende Kosten für Datenaufbereitung, Qualitätssicherung, Evaluationen und Berichte. Die Höhe ist anhand der vorhandenen Haushalts-, Förder- und Beteiligungsdaten vor Vollzug zu ermitteln. Für Förderempfänger entstehen zusätzliche Pflichten nur, soweit Angaben für die Prüfung und Veröffentlichung erforderlich sind. Durch die Nutzung bestehender Verwendungsnachweise und digitaler Schnittstellen wird der Mehraufwand begrenzt.

Entwurf eines Gesetzes für Finanzklarheit, Fördertransparenz und Wirksamkeitsprüfung (Finanzklarheits- und Prüfgesetz – FinKlarPrüfG)

Vom 03.10.2026

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für Finanzklarheit, Fördertransparenz und Wirksamkeitsprüfung

§ 1 Zweck

- (1) Dieses Gesetz dient der transparenten, wirtschaftlichen und wirksamen Verwendung öffentlicher Mittel des Landes.
- (2) Es schafft einheitliche Anforderungen an die Veröffentlichung von Haushalts- und Förderinformationen, die Evaluation von Förderprogrammen, die Berichterstattung über Landesbeteiligungen und die Folgen von Verstößen gegen diese Anforderungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Befugnisse des Landtags, die Prüfungsrechte des Rechnungshofs und weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die obersten Landesbehörden, ihre nachgeordneten Behörden, Landesbetriebe und rechtlich unselbständigen Sondervermögen.
- (2) Für juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes gilt dieses Gesetz, soweit sie Zuwendungen aus Landesmitteln bewilligen, verwalten oder weiterleiten.
- (3) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Empfänger von Förderungen sind nur nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 verpflichtet.
- (4) Weitergehende Transparenz-, Bericht- und Prüfpflichten bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Förderprogramm die Gesamtheit der Zuwendungen, die auf einer gemeinsamen Rechtsgrundlage oder Richtlinie beruhen und ein einheitliches Förderziel verfolgen;
2. eine Förderung eine Zuwendung, eine sonstige freiwillige Leistung oder ein wirtschaftlicher Vorteil aus Landesmitteln;
3. eine Evaluation die systematische Untersuchung von Zielerreichung, Wirkung, Wirtschaftlichkeit, Vollzugaufwand, Nebenwirkungen und Alternativen;
4. eine wesentliche Ausweitung die Erhöhung des jährlichen Mittelansatzes um mehr als 25 Prozent oder die Erweiterung der Zielgruppe;
5. eine bedeutende Landesbeteiligung eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landes, deren Buchwert, Jahresumsatz oder jährliche Zuwendung einen durch Rechtsverordnung bestimmten Schwellenwert überschreitet.

§ 4 Finanzklarheitsportal

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium richtet ein öffentlich zugängliches, kostenfreies und barrierearmes Finanzklarheitsportal ein und betreibt es.
- (2) Die Informationen sind in einem strukturierten, maschinenlesbaren und für die Weiterverwendung geeigneten Format bereitzustellen.
- (3) Das Portal ermöglicht die Suche und Auswertung nach Haushaltsjahr, Ressort, Titel, Förderprogramm, Förderzweck, Region, Empfängergruppe und Rechtsgrundlage.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich einen Bericht über Datenqualität, Aktualität, Einschränkungen der Veröffentlichung und eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen.
- (5) Das Nähere zu Datenformaten, Aktualisierungsintervallen und technischen Schnittstellen bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5 Haushaltsinformationen



(1) Im Finanzklarheitsportal werden der Haushaltsplan, Nachtragshaushalte, Haushaltsrechnung, Vermögensübersicht, Schuldenübersicht sowie veröffentlichungsfähige Berichte des Rechnungshofs bereitgestellt.

(2) Zu veröffentlichen sind mindestens die veranschlagten, bewirtschafteten und tatsächlich geleisteten Ausgaben und Einnahmen nach Einzelplan, Kapitel und Titel sowie die Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Vorläufige Daten sind als solche zu kennzeichnen. Endgültige Daten sind spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bereitzustellen, soweit gesetzliche Rechnungslegungsfristen nicht entgegenstehen.

§ 6 Förderregister

(1) Für jedes Förderprogramm veröffentlicht die zuständige Stelle im Finanzklarheitsportal mindestens

1. Bezeichnung und Rechtsgrundlage,
2. Ziel und Zielgruppe,
3. zuständige Bewilligungsstelle,
4. Laufzeit,
5. Haushaltsansatz und verfügbare Mittel,
6. Bewilligungen und Auszahlungen in zusammengefasster Form,
7. Erfolgskriterien,
8. Zeitpunkt und Ergebnis der Evaluation,
9. Entscheidung über Fortführung, Änderung oder Beendigung sowie
10. Hinweise auf Antragsverfahren und Rechtsbehelfe.

(2) Einzelne Förderentscheidungen mit einem Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro je Empfänger und Haushaltsjahr sind mit Empfänger, Förderzweck, Bewilligungsbetrag, Zahlungsbetrag, Rechtsgrundlage und Bewilligungsdatum zu veröffentlichen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind binnen drei Monaten nach Beginn oder Änderung eines Förderprogramms, die Angaben nach Absatz 2 binnen drei Monaten nach Bewilligung oder Auszahlung zu veröffentlichen.

(4) Die Veröffentlichung unterbleibt oder wird in geeigneter Weise zusammengefasst, soweit schutzwürdige personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse,

Sicherheitsinteressen oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Stelle dokumentiert die Gründe der Einschränkung.

§ 7 Voraussetzungen neuer Förderprogramme

(1) Neue Förderprogramme dürfen nur eingerichtet werden, wenn vor Beginn

1. ein konkretes Förderziel,
2. mindestens ein messbarer Indikator zur Bewertung der Zielerreichung,
3. eine Laufzeit,
4. eine Abschätzung des jährlichen Haushaltsbedarfs, der Folgekosten und des Vollzugsaufwands,
5. ein Konzept zur Datenerhebung und
6. eine Regelung zur Evaluation festgelegt worden sind.

(2) Förderprogramme sind grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde dokumentiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und veröffentlicht eine zusammenfassende Darstellung im Finanzklarheitsportal.

(4) Förderprogramme mit einem jährlichen Mittelvolumen unter 100 000 Euro können von einzelnen Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ausgenommen werden, wenn der Aufwand außer Verhältnis zum Fördervolumen steht. Die Ausnahme ist zu begründen und jährlich zu überprüfen.

§ 8 Evaluation

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde veranlasst die Evaluation eines Förderprogramms spätestens im vierten Jahr seiner Laufzeit. Bei einer Laufzeit von weniger als vier Jahren erfolgt sie rechtzeitig vor einer Verlängerungsentscheidung.

(2) Die Evaluation umfasst mindestens

1. die Zielerreichung,
2. die Wirtschaftlichkeit einschließlich des Vollzugsaufwands,
3. die Wirkungen und Nebenwirkungen,
4. die Reichweite bei der Zielgruppe,

5. mögliche Mitnahmeeffekte, Doppelungen und Fehlanreize sowie

6. Alternativen zur Fortführung des Programms.

(3) Bei einem jährlichen Mittelvolumen von mehr als einer Million Euro oder bei besonderer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung soll die Evaluation durch sachverständige, unabhängige Personen oder Stellen erfolgen.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde veröffentlicht das Ergebnis, ihre Folgerungen und die Entscheidung über Fortführung, Änderung oder Beendigung spätestens drei Monate nach Abschluss der Evaluation.

§ 9 Verlängerung, Ausweitung und Beendigung

(1) Ein Förderprogramm darf nach Ablauf seiner Laufzeit nur verlängert oder wesentlich ausgeweitet werden, wenn eine Evaluation nach § 8 vorliegt und die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung schriftlich begründet.

(2) Liegt die Evaluation nicht rechtzeitig vor, dürfen ab dem Ende der Laufzeit keine neuen Bewilligungen erteilt werden. Hiervon kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für höchstens zwölf Monate absehen, wenn die Unterbrechung des Programms erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit, laufende Projekte oder rechtlich geschützte Erwartungen verursachen würde. Die Ausnahme ist im Finanzklarheitsportal zu veröffentlichen und dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ergibt die Evaluation, dass das Förderziel nicht erreicht wird und eine Anpassung keine hinreichende Aussicht auf Verbesserung bietet, ist das Programm geordnet zu beenden. Abweichungen sind besonders zu begründen und dem Landtag mit dem Finanzklarheitsbericht vorzulegen.

§ 10 Bericht über Landesbeteiligungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium legt dem Landtag jährlich einen Bericht über die bedeutenden Landesbeteiligungen vor und veröffentlicht ihn im Finanzklarheitsportal.

(2) Der Bericht enthält mindestens Gegenstand und öffentlichen Zweck der Beteiligung, Beteiligungsquote, wirtschaftliche Entwicklung, wesentliche Risiken, erhaltene oder gewährte Leistungen des Landes sowie eine Bewertung der Fortführung.

(3) Die Veröffentlichung darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenbaren.

§ 11 Finanzklarheitsbericht

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag jährlich bis zum 30. September einen Finanzklarheitsbericht vor.

(2) Der Bericht enthält insbesondere

1. neue, geänderte und beendete Förderprogramme,
2. wesentliche Ergebnisse der Evaluationen,
3. Programme mit ausstehender Evaluation und die Gründe,
4. Vorschläge zur Beendigung, Zusammenlegung oder Änderung unwirksamer oder unwirtschaftlicher Programme,
5. bedeutende Landesbeteiligungen,
6. Einsparpotenziale, Folgekosten und Rückforderungsbeträge nach § 14 sowie
7. Verstöße und Maßnahmen nach § 16.

(3) Der Bericht wird im Finanzklarheitsportal veröffentlicht.

§ 12 Mitwirkungspflichten der Förderempfänger

(1) Förderempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle die für Veröffentlichung, Prüfung und Evaluation erforderlichen Angaben vollständig, richtig und fristgerecht zu übermitteln, soweit dies im Zuwendungsbescheid, der Förderrichtlinie oder einer gesetzlichen Vorschrift bestimmt ist.

(2) Sie haben auf Verlangen Unterlagen, Nachweise und Auskünfte vorzulegen, die für die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung erforderlich sind.

(3) Die Bewilligungsstelle darf nur solche Angaben verlangen, die für den Zweck der Förderung, die Evaluation oder die Veröffentlichung erforderlich sind. Bereits rechtmäßig vorliegende Daten dürfen nicht erneut verlangt werden, soweit sie verfügbar und verwendbar sind.

§ 13 Datenübermittlung und Datenqualität

(1) Die verpflichteten Stellen übermitteln die Daten nach §§ 5, 6, 8, 10 und 11 fristgerecht, vollständig und in dem nach § 4 Absatz 5 bestimmten Format an das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Sie benennen eine verantwortliche Stelle für Datenqualität und Aktualität.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium führt Plausibilitätsprüfungen durch und kann Berichtigungen oder Ergänzungen verlangen.

(4) Erweist sich eine veröffentlichte Angabe als unrichtig oder unvollständig, ist sie unverzüglich zu berichtigen; die Berichtigung ist kenntlich zu machen.

§ 14 Rückforderung und Verzinsung

(1) Werden Fördermittel aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben bewilligt oder ausgezahlt und wäre die Förderung bei zutreffenden Angaben nicht oder nicht in dieser Höhe bewilligt worden, sind die Mittel nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensrechts zurückzufordern.

(2) Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Von einer Verzinsung kann abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 15 Ausschluss von Förderungen

(1) Ein Förderempfänger kann für bis zu drei Jahre von Förderungen des Landes ausgeschlossen werden, wenn er

1. erforderliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig übermittelt hat,
2. eine Prüfung nach § 12 Absatz 2 schuldhaft erheblich behindert oder
3. zurückgeforderte Mittel trotz bestandskräftiger Entscheidung nicht entrichtet hat.

(2) Vor der Entscheidung ist der Förderempfänger anzuhören.

(3) Der Ausschluss muss verhältnismäßig sein; insbesondere sind Schwere, Dauer und Folgen der Pflichtverletzung sowie eine Schadenswiedergutmachung zu berücksichtigen.

(4) Der Ausschluss ist im Finanzklarheitsportal nur in anonymisierter Form als statistische Angabe zu veröffentlichen.

§ 16 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Verwaltung

(1) Werden Daten nicht fristgerecht oder nicht vollständig übermittelt, fordert das für Finanzen zuständige Ministerium die zuständige Stelle unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung auf.

(2) Wird die Pflicht nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist im Finanzklarheitsportal ein Transparenzvermerk zu veröffentlichen, der die zuständige Stelle, die fehlenden Angaben und den Zeitpunkt der Aufforderung benennt.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Frist kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde anordnen, dass bis zur Erfüllung keine neuen Förderbewilligungen aus dem betroffenen Förderprogramm erteilt werden. Laufende rechtlich gebundene Leistungen und bereits bestandskräftig bewilligte Förderungen bleiben unberührt.

(4) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über eine Maßnahme nach Absatz 3.

(5) Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Pflichten nach § 13 prüft die zuständige oberste Landesbehörde dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Die Rechte des Rechnungshofs bleiben unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 erforderliche Angaben unrichtig oder unvollständig übermittelt,
2. entgegen § 12 Absatz 2 Unterlagen, Nachweise oder Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. eine nach § 13 Absatz 3 verlangte Berichtigung schuldhaft nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige Bewilligungsstelle.

(4) § 14 und § 15 bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz, Geheimnisschutz und Rechtsschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich bestimmt und die Veröffentlichung erforderlich ist.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Vor einer Veröffentlichung nach § 6 Absatz 2 ist der betroffene Förderempfänger anzuhören, wenn konkrete Anhaltspunkte für schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bestehen.

(4) Gegen Entscheidungen nach §§ 6, 14 bis 17 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 19 Evaluation des Gesetzes

(1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Anwendung und Wirksamkeit.

(2) Der Bericht umfasst insbesondere 1. Vollständigkeit, Aktualität und Nutzbarkeit der veröffentlichten Daten, 2. Zahl, Gegenstand und Ergebnis der Evaluationen, 3. Zahl und Umfang beendeter, geänderter oder zusammengelegter Förderprogramme, 4. Entscheidungen nach § 9 Absatz 2, 5. Rückforderungen, Verzinsungen, Förderausschlüsse und Ordnungswidrigkeiten, 6. Aufwand für Verwaltung und Förderempfänger, 7. Auswirkungen auf Transparenz, Wirtschaftlichkeit und parlamentarische Kontrolle sowie 8. Vorschläge für eine Fortentwicklung des Gesetzes.

(3) Bei der Erstellung des Berichts sind der Rechnungshof, kommunale Spitzenverbände, Förderempfängervertretungen, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie sachverständige Personen anzuhören.

(4) Der Bericht ist im Finanzklarheitsportal zu veröffentlichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Das Finanzklarheitsportal ist spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten bereitzustellen.

(3) Die Veröffentlichungspflichten nach § 6 gelten für Förderprogramme, die nach Inkrafttreten neu eingerichtet oder

verlängert werden. Für bestehende Förderprogramme sind die Angaben nach § 6 Absatz 1 spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten nachzuholen.

(4) Die §§ 14, 15 und 17 sind nur auf Pflichtverletzungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

